nördlich der Alpen wohl nur mit dem ottonischen Dom in Magdeburg, dem alten Kölner Dom und dem Dom von Lüttich vergleichen läßt. Hinweise darauf, ob der Bau erst von Otto II. oder doch bereits unter dessen Vater begonnen worden ist (so z.B. Ernst Schubert), konnten dabei nicht gewonnen werden.

Nicht zu Unrecht wurde noch vor kurzem mit Blick auf das weitgehend unerforschte Schicksal Memlebens nach 1015 von einem „vergessenen Kloster" gesprochen. Die folgenden beiden Beiträge widmen sich genau diesen „vergessenen Kapiteln" Memlebener Geschichte. Anne-Katrin KÖHLER („Die Propstei Memleben zwischen Reform und Reformation") ordnet die nunmehrige Hersfelder Propstei Memleben zunächst mit einem kurzen Überblick zur Entwicklung des Hersfelder Propsteiwesens in die neuen Zusammenhänge ein. Im weiteren rekonstruiert sie die Beziehungen zwischen den beiden Klöstern, soweit es die ungünstige Quellenlage zuläßt. Durch die Edition eines Berichts über die Zustände in der Memlebener Propstei, angefertigt im Jahr 1523 für den Hersfelder Abt, erhält der Leser einen interessanten Einblick in das Klosterleben am Vorabend des Bauernkriegs. – 1458 wendete sich der Memlebener Propst Johann Steinhauer mit einer Klageschrift über die Bedrückung des Klosters durch dessen Vogt an seinen Landesherrn, Herzog Wilhelm III. von Sachsen. Mit der mustergültigen Auswertung dieses bisher unbekannten Aktenstücks gelingt es Enno BÜNZ („Memleben um die Mitte des 15. Jahrhunderts – Klösterliche Grundherrschaft, adelige Vogteiherrschaft und bäuerliche Wirtschaft"), ein besonders aussagekräftiges Bild der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Memlebens zum genannten Zeitpunkt zu entwerfen.

Ein Drittel des gesamten Bandes umfaßt der abschließende Beitrag von Reinhard SCHMITT, „Das spätromanische Kloster Memleben vom 13. bis zum 20. Jahrhundert". Damit liegt nun aus berufener Feder eine umfassende Darstellung über das Schicksal der spätromanischen Klostergebäude vor, die sich Baugeschichte und Denkmalpflege gleichermaßen zuwendet und, dank vorzüglich ausgewählter Fotografien, Zeichnungen und Risse, an Anschaulichkeit kaum zu übertreffen sein dürfte. – Ein sinnvoll gegliedertes Quellen- und Literaturverzeichnis runden das Werk ab. Dem Herausgeber ist für die ambitionierte Konzeption und die gelungene Realisierung des Bandes sehr zu danken.

Bonn Thomas Ludwig

Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. von Erwin GATZ unter Mitwirkung von Clemens BRODKORB. Duncker und Humblot, Berlin 2001. 926 S., 1 Karte

Mit dem hier anzuzeigenden vierten Band des Bischofslexikons wird ein großes biographisches Unternehmen abgeschlossen, das für den Zeitraum von 1198 bis 1945 Lebensbilder und Biogramme von Diözesanbischöfen der zum Reich gehörenden Bistümer enthält.[1] Für den vorliegenden Band konnten „wegen der nur rudimentären Überlieferung keine Biogramme der Weihbischöfe" (S. XI) erstellt werden. Im Unterschied zu den anderen Bänden sind die Lebensbilder hier nicht alphabetisch, sondern nach ihren Diözesen – diese aber in alphabetischer Reihenfolge – angeordnet. Auch diese Entscheidung des Herausgebers ist eine Reaktion auf die relativ schlechte Quel-

[1] Siehe meine Besprechung des Bischofslexikons für den Zeitraum 1446 bis 1648, in: NASG 68 (1997), S. 391–393. Zwei weitere Bände umfassen die Zeiträume 1648–1803 und 1785/1803–1945.

lenlage, denn von vielen Bischöfen in den Jahren 1198 bis 1448 ist nur der Taufname bekannt. Jeder Diözese steht eine knappe historische Einleitung voran, auf die eine Liste der Bischöfe und – soweit ermittelbar – der Weihbischöfe in der Reihenfolge ihrer Amtszeiten folgt. Daran schließen sich die Lebensbilder bzw. Biogramme an. Sie bringen – soweit vorhanden – Angaben zu Familie, Geburtsort und -tag der Kirchenfürsten, ihrer Ausbildung (Studium) sowie den Tag und Ort der Priesterweihe. Weiter informieren die Artikel über die innegehabten Benefizien, die Wahl oder Nomination zum Bischof, den Zeitpunkt der päpstlichen Bestätigung, die Inbesitznahme des Bistums und die Konsekration. Schließlich folgen Angaben über die Regalienerteilung an die Bischöfe, gegebenenfalls auch über Translationen sowie ihren Todestag, Sterbeort und den Ort ihrer Beisetzung. Darüber hinaus wird die Amtsführung der Bischöfe, ihr Handeln und Verhalten als geistliche Oberhirten und Landesherren gewürdigt. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Überlieferungs- und Forschungslage konnten nicht für jeden Bischof zu den hier genannten Aspekten alle Informationen zusammengetragen werden.

Für die Bearbeitung der Diözesen im mitteldeutschen Raum zeichnen ausgewiesene Kenner der Landes- bzw. Kirchengeschichte verantwortlich. Sie müssen sich dabei auf unterschiedlich gute Vorarbeiten stützen. Michael SCHOLZ, ein profilierter Kenner des Erzbistums Magdeburg in der jüngeren Generation, profitiert bei der Vorstellung der vierundzwanzig Erzbischöfe im Darstellungszeitraum von dem Werk von Gottfried Wentz und Berent Schwineköper über das Domstift in Magdeburg.[2] Eine solche grundlegende Arbeit stand Walter ZÖLLNER, der zwanzig Bischöfe von Halberstadt behandelt, nicht zur Verfügung. Als nützlich erwies sich jedoch die Arbeit von Johannes Meier über das Domkapitel von Halberstadt.[3] Günstiger ist die Situation für die Bischöfe im Bistum Meißen, für die – wie schon in den vorangegangenen Bänden – Siegfried SEIFERT verantwortlich zeichnet. Er kann sich bei seinen Artikeln auf die grundlegenden Arbeiten von Walter Schlesinger, insbesondere den zweiten Band der Kirchengeschichte von Sachsen (²1983), und der von ihm gemeinsam mit Willi Rittenbach verfaßten Geschichte der Bischöfe von Meißen (1965) stützen. Ohne Zweifel handelt es sich dabei um einschlägige Werke. Indes hat sich die Forschung in den letzten Jahren auch auf diesem Gebiet entwickelt – eine Entwicklung, die in den Artikeln bedauerlicherweise keinen Niederschlag gefunden hat.[4] Das gilt partiell auch für die Artikel zu den Bischöfen von Merseburg, die Monika LÜCKE verfaßt hat und diejenigen für Naumburg von Gerlinde SCHLENKER. Schlenker stützt ihre Lebensbilder der Bischöfe von Naumburg insbesondere auf das jüngst erschienene, ausführliche zweibändige Werk von Heinz Wießner.[5]

[2] Gottfried WENTZ/Berent SCHWINEKÖPER, Das Erzbistum Magdeburg 1,1: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (Germania Sacra: Erzbistum Magdeburg), Berlin, New York 1972.

[3] Johannes MEIER, Das Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in seiner persönlichen Zusammensetzung, Göttingen 1967.

[4] Brigitte STREICH, Die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit, in: Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, hrsg. von Roderich SCHMIDT, Lüneburg 1988, S. 53–72; Stefan PÄTZOLD, Die frühen Wettiner. Adelsfamilie und Hausüberlieferung bis 1221, Köln, Weimar, Wien 1997; Jörg ROGGE, Zum Verhältnis von Bischof und Domkapitel des Hochstifts Meißen im 14. und 15. Jahrhundert, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 91 (1996), S. 182–206; Thomas LUDWIG, Bischof Heinrich von Meißen (1228/30–1240) und die „Summa prosarum dictaminis“, in: NASG 70 (1999), S. 33–51.

[5] Heinz WIESSNER, Die Diözese Naumburg, 2 Teile (Germania Sacra 35, 1, 1–2), Berlin, New York 1997–1998.

Gleichwohl werden bei der Lektüre der biographischen Artikel einige Strukturen und Grundprobleme deutlich, mit denen sich die Bischöfe während des Darstellungszeitraums nicht nur in den hier besonders interessierenden Diözesen auseinandersetzen mußten. Als Landes- und Stadtherren trugen sie Konflikte mit den Bürgergemeinden in ihren Städten aus. Besonders spektakulär war die Ermordung des Magdeburger Erzbischofs Burchard im Keller des Magdeburger Rathauses im Jahr 1325. Außerdem konkurrierten sie mit dem hohen Laienadel um Herrschaftsrechte und politischen Einfluß. Einige Bischöfe wurden bei Kampfhandlungen verwundet oder gerieten in Gefangenschaft. Auch Verwandtschaft mit mächtigen Familien des hohen Adels war keine Garantie dafür, daß ein Bischof ungehindert regieren konnte. Das belegt etwa das Schicksal von Bischof Dietrich von Naumburg, der seinen Herrschaftsbereich – letztlich ohne Erfolg gegen seinen Halbbruder Markgraf Konrad von Meißen verteidigte. Im Vertrag von Seußlitz mußte er 1259 die Schutzherrschaft der Wettiner über sein Bistum anerkennen. Damit war eine Entwicklung eingeleitet, die schließlich um die Mitte des 15. Jahrhunderts in der Dominaz der Wettiner über die Bistümer Naumburg, Merseburg und Meißen kulminierte. Diese Entwicklung verlief allerdings nicht geradlinig, und immer wieder gab es einzelne Bischöfe, denen es gelang, für eine bestimmte Zeit ihre Position zu konsolidieren, bzw. ihre Machtstellung auszubauen. So etwa die Bischöfe Konrad (1240–1258) und Withego (1266–1293) von Meißen, Albrecht von Halberstadt (1303/04–1324) oder Friedrich von Merseburg (1357–1382). Doch die Tendenz ist klar erkennbar: die Bistümer, aber wohl nicht so sehr das Erzbistum Magdeburg, schieden spätestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als eigenständige und einflußreiche Machtfaktoren in Mitteldeutschland aus. Zur politischen Schwäche der geistlichen Landesherrschaften trugen auch „innenpolitische“ Faktoren bei. Von besonderer Bedeutung war, daß seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zunehmend die Domkapitel als Mitregenten auftraten und von den Bischofsanwärtern Wahlkapitulationen (in Merseburg zuerst 1266, in Meißen 1296 bzw. 1342) verlangten. Konflikte zwischen den Bischöfen und den Domkapiteln schwächten die Bistümer ebenso, wie zwiespältige Wahlen im Kapitel oder die päpstlichen Provisionen, die zum Teil gegen den Willen der Domkapitel erfolgten. Zum zweiten Charakteristikum der Jahre 1300 bis 1450 wurde die chronische Geldknappheit der Bistümer. So verpfändete der Halberstädter Bischof Johannes von Hoym (1418–1437) wichtige Burgen an die Grafen von Mansfeld bzw. an Braunschweig und Bischof Rudolf von Meißen (1411–1427) war sogar gezwungen, mit Ausnahme der Residenz in Meißen alle Besitzungen zu verpfänden, um die Schuldenlast zu reduzieren.

Im Konkurrenzkampf auf der großen politischen Bühne waren die Bischöfe im mitteldeutschen Raum also langfristig erfolglos. Als geistliche Oberhirten waren die meisten Ordinarien hingegen sehr tatkräftig und haben sich – jedenfalls nach den zeitgenössischen Maßstäben – bewährt. Erkennbar ist ihr Bemühen um die Aufrechterhaltung der geistlichen Zucht durch Visitationen und Reformen, den Ausbau der Pfarrorganistaion, die Förderung von Klöstern und Stiften in ihren Sprengeln sowie die besondere Sorge um den Dombau. Die Artikel vermitteln jedenfalls den Eindruck, daß die Amtsinhaber in der Regel ihre geistlichen Aufgaben ordentlich erfüllt haben und einige Bischöfe – wie Heinrich von Merseburg (1341–1357) und Johann von Meißen (1393–1398/99) – sich darüber hinaus durch eine besondere persönliche Frömmigkeit auszeichneten. Auch das Bildungsniveau der Bischöfe kann – jedenfalls formal – als „gut“ bezeichnet werden. Bischof Friedrich von Halberstadt (1209–1236) etablierte z. B. die „Pflege der juristischen Studien“ (S. 229) in seiner Diözese, und im 14. Jahrhundert hatten nicht wenige Bischöfe eine Universität – allerdings nicht immer mit einem Abschluß – besucht. Kleriker, die in Prag, Montpellier oder Bologna studiert hatten,

waren auch für die Fürsten interessant. Und so ist es kein Zufall, daß die Bischöfe Johann von Meißen (1342–1370) sowie Friedrich (1357–1382) und Nikolaus (1411–1431) von Merseburg den Markgrafen von Meißen als Kanzler und Ratgeber dienten.

Zusammenfassend kann man festhalten, daß dieses Lexikon wie seine Vorgänger ein unentbehrliches Arbeitsmittel sein wird. Die vorliegenden Lebensbilder und Biogramme der mitteldeutschen Erzbischöfe und Bischöfe bieten dem interessierten und aufmerksamen Leser einen ersten Zugriff auf wichtige Aspekte und Probleme der Entwicklungen in den mitteldeutschen Bistümern. Aber auch für die Zeit des Hoch- und Spätmittelalters gilt für die Diözesen ebenso wie schon bei der Vorstellung des Bischofslexikons für die Jahre 1448 bis 1648 die Feststellung, daß auf dem Arbeitsfeld der sächsisch-thüringischen Kirchengeschichte noch viel zu tun bleibt.

Mainz Jörg Rogge

Codex diplomaticus et epistolarius regni Bohemiae. Curis cathedrae historiae universitatis Palackianae Olomucensis. Tomi 3 fasciculus quartus. Index nominum et glossarium inde ab anno 1231 usque ad annum 1240. Edidit Jan BISTŘICKÝ. Universitatis Palackiana Olomucensis, Olomucii 2002. I, S. 453–681.

In bemerkenswert kurzem Abstand vom Erscheinen des 3. Faszikels im Jahre 2000[1] ist im April 2002 der die Indices enthaltende 4. Faszikel ausgeliefert worden, mit dem der 3. Band des Codex diplomaticus et epistolarius regni Bohemiae (CDB) komplett vorliegt. Damit wurde ein Grundlagenwerk der tschechischen Mediävistik für die erste Hälfte der Regierungszeit König Wenzels I.[2] vollendet, das für jede relevante Fragestellung zu dieser Epoche nunmehr uneingeschränkt auswertbar ist.

Für die Erarbeitung der Indices von Urkundenbüchern haben die Diplomata-Ausgaben der Monumenta Germaniae Historica und die bisher erschienenen Bände des CDB, namentlich der von Jindřich ŠEBÁNEK und Sáša DUŠKOVÁ für die zweite Hälfte der Regierungszeit Wenzels I. geschaffene 4. Band, Vorbilder geliefert, die kaum noch zu übertreffen sind. Jan BISTŘICKÝ hat sie in den von ihm für den 3. Codex-Band erarbeiteten Indices glänzend nachvollzogen und in einigen Details noch weiter verbessert. Das Verzeichnis der in dem bereits edierten diplomatischen Material enthaltenen Orts- und Personennamen (Index nominum) bietet eine große Menge onomastischen Quellenstoffes dar und gewährt Einblick in die Schwierigkeiten seiner Identifizierung bzw. Lokalisierung, die für die böhmischen Länder dank der hervorragenden Ortsnamenbücher von PROFOUS-SVOBODA-ŠMILAUER (für Böhmen) und HOSÁK-ŠRÁMEK (für Mähren) leichter zu bewältigen waren als für angrenzende Nachbarländer, in die das Urkundenmaterial ausstrahlt. Die Lokalisierung der in Böhmen und Mähren gelegenen Ortschaften erfolgt nach ihrer in einer bestimmten Himmelsrichtung zu einem bekannteren Ort befindlichen topographischen Lage. Die außerhalb der böhmischen Länder gelegenen Orte sind durch Nennung der jeweiligen Staaten und deren territorialen Untergliederungen nach folgendem Beispiel hinreichend identifiziert: „Noszin *(or.); Nossen in Germania (Saxonia)*". Auf Grund der Zugehörigkeit der Oberlausitz

[1] Vgl. meine Besprechung des 3. Faszikels des 3. Bandes des CDB in: NArchSächsG 71, 2000 (2001), S. 307f.

[2] Statt dieser Zeitangabe ist in meiner Besprechung (wie Anm. 1) die infolge eines Versehens stehengebliebene unzutreffende Aussage „also bis zum Tode Přemysl Ottokars I." (S. 308, Z. 7–8 v.o.) zu streichen.